

**I. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Diekholzen
Über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 06. Juni 1991 folgenden I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang erhält folgende Fassung:

**§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Soweit einem Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung wegen der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage stattgegeben worden ist, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Artikel II

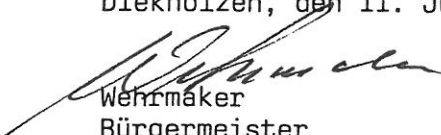
§ 28, 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 7 Abs. 4 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig seiner Mitteilungspflicht nachkommt.

Artikel III


Dieser I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Diekholzen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der §§ 7 und 28, 3. Spiegelstrich der Satzung vom 20.09.1988 außer Kraft.

Diekholzen, den 11. Juni 1991


Wehrmayer
Bürgermeister

Gemeinde Diekholzen




Hoffmann
Gemeindedirektor